



**DÄNEMARK**

## **Rücküberstellung nach Dublin-Verordnung**

Informationen für Geflüchtete, die nach Dänemark rücküberstellt werden



## Rücküberstellung nach Dublin-Verordnung

Geflüchtete können aufgrund der Dublin-Verordnung in das zuständige EU-Land (meist das Ersteinreiseland) überstellt werden, damit dort das Asylverfahren durchgeführt wird. Bereits in einem anderen EU-Land anerkannte Flüchtlinge werden aufgrund der Drittstaatenregelung dorthin abgeschoben, weil ihr Asylantrag in Deutschland nicht zulässig ist.

Die bevorstehende Rücküberstellung in ein anderes EU-Land bedeutet für viele Geflüchtete eine große Verunsicherung.

Unsere Orientierungshilfe richtet sich an Beraterinnen und Berater, ehrenamtliche Unterstützerkreise und Betroffene. Sie soll bestehende Angebote und Kontakte aufzeigen. Geflüchtete erhalten eine Orientierung zu ihrer Situation nach der Rücküberstellung und Kontaktadressen, an die sie sich für Unterstützung vor Ort wenden können.

Eine Bewertung der Strukturen und Angebote findet nicht statt. Viele Hilfsangebote sind Projekte mit kurzer Laufzeit und unregelmäßig gefördert. Daher existieren oft nur wenige dauerhafte Unterstützungsstrukturen.

Wir erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Dieser Bericht kann nicht als pauschaler Nachweis für vorhandene Hilfsangebote herangezogen werden.

## Inhalt

<b>Verfahren nach Wiedereinreise nach Dänemark</b>	<b>5</b>
<b>Was ist als erstes zu tun?</b>	<b>5</b>
Die Person hatte noch keinen Asylantrag in Dänemark gestellt:	5
Die Person hatte bereits einen Asylantrag in Dänemark gestellt und ist während des Asylverfahrens aus Dänemark ausgereist:	5
Die Person hatte bereits einen Schutzstatus, als sie aus Dänemark ausgereist ist.	6
<b>Aufenthaltsrechtlicher Status in Dänemark</b>	<b>6</b>
<b>Aufenthaltsrechtliche Verfahren / Asylverfahren</b>	<b>7</b>
<b>Zuständige Behörden</b>	<b>9</b>
<b>Welche Pflichten haben Asylsuchende in Dänemark?</b>	<b>10</b>
<b>Welche Rechte haben Asylsuchende in Dänemark?</b>	<b>10</b>
<b>Rückkehr ins Herkunftsland</b>	<b>11</b>
<b>CPR-Nummer (Personenkennzahl)</b>	<b>11</b>
<b>Unterkunft/Unterbringung nach Wiedereinreise</b>	<b>11</b>
<b>Bargeldleistungen für Asylsuchende</b>	<b>12</b>
<b>Zugang zur Gesundheitsversorgung</b>	<b>13</b>
<b>Zugang zu Bildungseinrichtungen und Sprachkursen</b>	<b>13</b>
<b>Zugang zum Arbeitsmarkt</b>	<b>14</b>
<b>Integrationsprogramm für anerkannte Flüchtlinge</b>	<b>14</b>
<b>Besonders Schutzbedürftige (vulnerable Gruppen)</b>	<b>15</b>
<b>Anhang: Wo finde ich Beratung und Unterstützung?</b>	<b>17</b>

Infomaterial über Dänemark für Geflüchtete in verschiedenen Sprachen	17
Kontakte / Beratungsangebote vor Ort	17
Rechtsberatung	19
Gesundheitsversorgung und Beratung	19
Beratung zur Rückkehr ins Herkunftsland	20

## Verfahren nach Wiedereinreise nach Dänemark

Personen, die im Rahmen des Dublin-Verfahrens nach Dänemark rücküberstellt werden, werden bei der Ankunft an der Grenze oder am Flughafen von der Polizei in Empfang genommen. Sie werden in das Erstaufnahmezentrum Sandholm gebracht.

### Was ist als erstes zu tun?

Das hängt davon ab, ob die Person während des laufenden Asylverfahrens aus Dänemark ausgereist ist oder ob sie vor der Ausreise noch kein Asylverfahren in Dänemark begonnen hatte. Je nach Fallkonstellation stehen unterschiedliche Schritte an.

#### **Die Person hatte noch keinen Asylantrag in Dänemark gestellt:**

Sie wird in das Erstaufnahmezentrum Sandholm gebracht und dort registriert. Anschließend stellt sie den Asylantrag und wird einer Unterkunft für Asylsuchende zugewiesen.

#### **Die Person hatte bereits einen Asylantrag in Dänemark gestellt und ist während des Asylverfahrens aus Dänemark ausgereist:**

##### **Über den Asylantrag wurde positiv entschieden:**

Es wurde ein Schutzstatus gewährt. Die Person hat einen Aufenthaltsstatus in Dänemark.

##### **Über den Asylantrag wurde noch nicht entschieden:**

Asylverfahren werden unterbrochen, wenn die Person die Aufnahmeeinrichtung verlässt. Die Behörden vermerken in einem solchen Fall, dass die Person Dänemark verlassen hat. Bei Rückkehr nach Dänemark werden begonnene Asylverfahren an dem Punkt wieder aufgenommen, an dem sie unterbrochen wurden.

##### **Der Asylantrag wurde abgelehnt:**

Abgelehnte Asylsuchende werden in ein Transitzentrum oder ein Ausreisezentrum gebracht. Sie können auch im Haftzentrum für Ausländer Ellebæk inhaftiert werden. Inhaftierte können sich für eine Beratung an die Dänische Flüchtlingshilfe wenden.

## **Die Person hatte bereits einen Schutzstatus, als sie aus Dänemark ausgereist ist.**

Rückkehrende werden nach ihrer Ankunft in Dänemark zunächst im Erstaufnahmezentrum Sandholm untergebracht.

Für Personen, die einen gültigen Aufenthaltstitel haben, ist die Kommune zuständig, in der sie vor ihrer Ausreise untergebracht waren. Die Kommune kann nicht immer bei der Suche nach einer neuen Unterkunft unterstützen. Personen können sich in dem Fall an den ehrenamtlichen Dienst der Dänischen Flüchtlingshilfe wenden, der zu Integration und sozialen und psychosozialen Fragen berät.

Bei Personen, die keinen gültigen Aufenthaltstitel haben, ist die dänische Einwanderungsbehörde für die Unterbringung zuständig. Personen ohne Aufenthaltstitel können sich bei der Dänischen Flüchtlingshilfe beraten lassen.

## **Aufenthaltsrechtlicher Status in Dänemark**

Anhand vorliegender Dokumente der Ratsuchenden sollte geprüft werden, welcher Status vor der Ausreise aus Dänemark vorlag. In Dänemark werden folgende Aufenthaltsgenehmigungen für Geflüchtete erteilt:

**Flüchtlingsstatus** (*konventionsstatus*) nach Ausländergesetz Paragraph 7 (1): Aufenthaltsgenehmigung für zwei Jahre, die jeweils um bis zu zwei Jahre verlängert werden kann. Es besteht Anspruch auf Familiennachzug für Ehepartnerinnen oder -partner und minderjährige Kinder.

**Schutzstatus** (*beskyttelsesstatus*) nach Ausländergesetz Paragraph 7 (2): Aufenthaltsgenehmigung für ein Jahr, Verlängerung jeweils um bis zu zwei Jahre. Es besteht Anspruch auf Familiennachzug für Ehepartnerinnen oder -partner und minderjährige Kinder.

**Temporärer Schutzstatus** (*midlertidig beskyttelsesstatus*) nach Ausländergesetz Paragraph 7 (3): Aufenthaltsgenehmigung für bis zu einem Jahr, Verlängerung um

jeweils ein Jahr, nach drei Jahren Verlängerung um bis zu zwei Jahre möglich.  
Familiennachzug ist erst nach zwei Jahren möglich.

## Aufenthaltsrechtliche Verfahren / Asylverfahren

Das Asylgesuch kann bei einer Polizeiwache in Dänemark oder in der Aufnahmeeinrichtung in Sandholm gestellt werden. Dort wird man registriert.

Nach der Registrierung erhält man ein Dokument, mit dem man sich als Asylsuchender ausweisen kann (*asylansøgerkort*). Diese Karte enthält die 7-stellige persönliche ID-Nummer.

Anschließend wird man aufgefordert, den Asylantrag auszufüllen. Dieser wird von der Einwanderungsbehörde (*Udlændingestyrelsen*) bearbeitet. Die Einwanderungsbehörde lädt daraufhin zu einer ersten Anhörung ein, bei der die Fluchtgründe, die Fluchtroute und weitere Einzelheiten besprochen werden. Danach wird entschieden, ob Dänemark für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist.

Ist dies der Fall, werden Asylsuchende einer Unterkunft für Asylsuchende zugewiesen. Die Unterkünfte werden vom Dänischen Roten Kreuz oder den Kommunen betrieben.

Die Einwanderungsbehörde prüft, ob ein normales Asylverfahren, das Verfahren für offensichtlich unbegründete Anträge oder ein beschleunigtes Asylverfahren durchgeführt wird. Dazu wird der Antrag der Dänischen Flüchtlingshilfe (*Dansk Flygtningehjælp*)<sup>1</sup> vorgelegt. Widerspricht die Dänische Flüchtlingshilfe der Entscheidung der Einwanderungsbehörde über einen offensichtlich unbegründeten Antrag, wird der Antrag im Normalverfahren bearbeitet. Im Normalverfahren findet einige Monate später eine zweite Anhörung statt. Danach wird über den Asylantrag entschieden.

### Entscheidung

<sup>1</sup> Die Dänische Flüchtlingshilfe ist eine unabhängige nichtstaatliche Menschenrechtsorganisation (NGO). Sie ist vor allem in der internationalen Nothilfe für Flüchtlinge tätig. In Dänemark übernimmt sie im Auftrag des Einwanderungsministeriums und der Einwanderungsbehörde Aufgaben im Bereich Asyl.

Bei positiver Entscheidung erhalten die Asylsuchenden eine Aufenthaltsgenehmigung. Die Einwanderungsbehörde weist sie einer Gemeinde als Wohnort zu. Erst nach drei Jahren können sie an einen anderen Ort umziehen.

Wird der Asylantrag von der Einwanderungsbehörde abgelehnt, wird automatisch Berufung beim dänischen Berufungsausschuss für Flüchtlinge (*Flygtningenævnet*)<sup>2</sup> eingelegt. Asylsuchende erhalten dabei kostenlose Unterstützung durch einen Rechtsanwalt. Wird die Berufung abgelehnt, muss der/die Asylsuchende Dänemark verlassen.

### Sichere Herkunftsländer

Stammen Asylsuchende aus sicheren Herkunftsländern, wird ein beschleunigtes Verfahren durchgeführt. Ihr Asylgesuch wird ebenfalls als offensichtlich unbegründet eingestuft. Es muss kein Antragsformular ausgefüllt werden, eine Anhörung findet kurzfristig statt. Die Entscheidung erfolgt innerhalb weniger Tage. Die Dänische Flüchtlingshilfe wird um eine Einschätzung gebeten. Es kann keine Berufung eingelegt werden.

Als sichere Herkunftsländer gelten: die EU-Staaten, Norwegen, die Schweiz und Island, Albanien, Australien, Bosnien-Herzegowina, Kanada, Großbritannien, Japan, Kosovo, Liechtenstein, Nordmazedonien, Moldau, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Serbien, die USA und Georgien (mit Ausnahmen)<sup>3</sup>.

### Wiederaufnahmeverfahren

Abgelehnte Asylsuchende können unter bestimmten Voraussetzungen beim Berufungsausschuss für Flüchtlinge (*Flygtningenævnet*) eine Wiederaufnahme ihres Falles beantragen, wenn neue Asylgründe vorliegen oder sich die Lage im Herkunftsland verschlechtert hat. Das Wiederaufnahmeverfahren kann bis zu einem Jahr dauern, während dieser Zeit besteht allerdings kein Aufenthaltsrecht in Dänemark. Der Antrag auf Wiederaufnahme wird in der Regel jedoch geprüft, bevor eine Abschiebung vollzogen wird.

<sup>2</sup> Der Berufungsausschuss für Flüchtlinge ist eine gerichtsähnliche Einrichtung, die aus drei Mitgliedern besteht: einem Richter und einem jeweils vom Einwanderungs- und Integrationsministerium und von der Anwaltskammer ernannten Mitglied.

<sup>3</sup> <https://www.nyidanmark.dk/en-GB/You-are-waiting-for-an-answer/Asylum/Processing-of-an-asylum-case>, abgerufen am 21.04.2023

## Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen

Zusätzlich zum Asylantrag kann eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen beantragt werden. Diese wird nur in Ausnahmefällen gewährt, beispielsweise bei einer sehr ernsten Krankheit, die im Heimatland nicht behandelt werden kann. Der Antrag wird beim dänischen Einwanderungs- und Integrationsministerium (*Udlændinge- og Integrationsministeriet*) gestellt. Die Einwanderungsbehörde sollte während der Anhörung darüber informiert werden und hilft dann bei der Antragstellung. Auch NGOs wie die Dänische Flüchtlingshilfe unterstützen dabei.

## Sprachmittlung

Bei den Anhörungen haben Asylsuchende Anspruch auf eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher.

## Zuständige Behörden

Phase des Verfahrens	Zuständige Behörde	Deutsche Bezeichnung der Behörde	Englische Bezeichnung der Behörde
Antragstellung	<i>Politiet</i>	Polizei	<i>Police</i>
Feststellung des Flüchtlingsstatus	<i>Udlændingestyrelsen</i>	Einwanderungsbehörde	<i>Immigration Service</i>
Berufung	<i>Flygtningenævnet</i>	Berufungsausschuss für Flüchtlinge	<i>Refugee Appeals Board</i>
Folgeantrag	<i>Flygtningenævnet</i>	Berufungsausschuss für Flüchtlinge	<i>Refugee Appeals Board</i>

Phase des Verfahrens	Zuständige Behörde	Deutsche Bezeichnung der Behörde	Englische Bezeichnung der Behörde
Antragstellung	Politiet	Polizei	Police

## Welche Pflichten haben Asylsuchende in Dänemark?

Asylsuchende haben die Pflicht,

- in Dänemark zu bleiben, bis über den Asylantrag entschieden worden ist;
- im zugewiesenen Asylzentrum zu wohnen, ein Umzug ist nur mit Erlaubnis der dänischen Einwanderungsbehörde möglich;
- zu den Anhörungen bei der Einwanderungsbehörde zu erscheinen.

## Welche Rechte haben Asylsuchende in Dänemark?

Sobald ein Asylantrag gestellt wurde, haben Asylsuchende das Recht

- bis zur Entscheidung über den Antrag in Dänemark zu bleiben;
- bei abgelehntem Antrag bis zur Entscheidung des Berufungsausschusses in Dänemark zu bleiben;
- auf eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher während der Anhörungen;
- auf kostenlosen Rechtsbeistand durch die Dänische Flüchtlingshilfe und eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher bei Berufung gegen einen abgelehnten Asylantrag.

Werden Asylsuchende diskriminiert oder werden ihre Rechte verletzt, sollten sie eine Beratungsstelle einer NGO kontaktieren (Adressen siehe Anhang).

## Rückkehr ins Herkunftsland

Für Geflüchtete, die in ihr Herkunftsland zurückkehren möchten, besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer finanziellen Förderung.

Die Dänische Flüchtlingshilfe bietet eine unabhängige Rückkehrberatung an.

## CPR-Nummer (Personenkennzahl)

Die CPR-Nummer ist eine persönliche Identifikationsnummer, die bei Eintragung im Zentralen Personenregister erteilt wird.

Asylsuchende erhalten keine CPR-Nummer.

Anerkannte Flüchtlingen erhalten eine CPR-Nummer von der Dänischen Einwanderungsbehörde, wenn sie ihre Aufenthaltsgenehmigung bekommen. Daraufhin müssen sie sich beim Einwohnermeldeamt ihres Wohnsitzes anmelden. Sie sollen bei der Anmeldung unbedingt mitteilen, dass sie bereits eine CPR-Nummer haben.

Mit CPR-Nummer und Meldung beim Einwohnermeldeamt erhalten sie die damit verbundenen Rechte, z.B. Krankenversicherung über das nationale Gesundheitssystem.

Die CPR-Nummer wird beispielsweise für die Eröffnung eines Bankkontos, die Ausstellung einer Steuerkarte oder den Abschluss von Telefonverträgen benötigt.

## Unterkunft/Unterbringung nach Wiedereinreise

Rücküberstellte Personen werden immer untergebracht. Zunächst werden sie im Erstaufnahmezentrum Sandholm registriert. In welcher Einrichtung sie anschließend aufgenommen werden, hängt von ihrer Situation ab:

- Rücküberstellte, die noch kein Asyl in Dänemark beantragt hatten, werden einer Unterkunft für Asylsuchende zugeteilt.

- Bei bereits laufendem Asylverfahren werden Rücküberstellte ebenfalls in einer Unterkunft für Asylsuchende untergebracht.
- Abgelehnte Asylsuchende werden in ein Transitzentrum oder ein Ausreisezentrum gebracht. Sie können auch im Haftzentrum für Ausländer Ellebæk inhaftiert werden. Inhaftierte können sich für eine Beratung an die Dänische Flüchtlingshilfe wenden.
- Rücküberstellte, die bereits einen Aufenthaltsstatus in Dänemark haben, können bei der Kommune, in der sie vor ihrer Ausreise untergebracht waren, um Unterstützung bei der Unterbringung bitten.

Die Unterkünfte für Asylsuchende werden vom Dänischen Roten Kreuz (*Røde Kors*) oder den Kommunen betrieben.

Viele der Unterkünfte für Asylsuchende liegen isoliert. Dies erschwert den Zugang zu unabhängiger Beratung außerhalb der Unterkünfte und den Kontakt zur Bevölkerung. In den Unterkünften kann unabhängige Beratung durch die Dänische Flüchtlingshilfe in Anspruch genommen werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Asylsuchende während des Verfahrens in einer privaten Unterkunft wohnen. Dies muss bei der dänischen Einwanderungsbehörde beantragt werden. Die Kosten für Miete müssen die Asylsuchenden selbst tragen. Der Erhalt von Bargeldleistungen und der Anspruch auf Gesundheitsversorgung hängt von der jeweiligen Situation des Asylsuchenden ab.

## **Bargeldleistungen für Asylsuchende**

Asylsuchende erhalten Bargeldleistungen. Der Betrag ist abhängig von der Art der Unterbringung und der Zusammensetzung der Familie. Über 18-Jährige schließen einen Vertrag mit der Unterkunft ab. Damit verpflichten sie sich, an bestimmten Aktivitäten und Kursen teilzunehmen und Arbeiten in der Unterkunft auszuführen. Dafür erhalten sie einen zusätzlichen Betrag. Das Geld wird alle zwei Wochen bar in den Unterkünften ausgezahlt.

In einigen Unterkünften werden die Asylsuchenden in einer Mensa verpflegt und können selbst kein Essen zubereiten; Asylsuchende, deren Antrag als offensichtlich unbegründet angesehen wird, werden in solchen Unterkünften untergebracht. Bei

Unterbringung in einer Unterkunft mit einer Mensa erhalten Asylsuchende keine Bargeldleistungen.

## Zugang zur Gesundheitsversorgung

Asylsuchende haben keinen Zugang zum nationalen Gesundheitssystem. Die vorläufige CPR-Nummer, die sie erhalten, berechtigt nicht zur Ausstellung einer Krankenversicherungskarte. Behandlungskosten werden von der dänischen Einwanderungsbehörde getragen, wenn es sich um dringende bzw. schmerzlindernde Behandlungen handelt. Notwendige Medikamente werden kostenfrei ausgegeben.

In den Unterkünften für Asylsuchende bestehen Krankenstationen, in denen Untersuchungen durch Allgemeinärzte, Hebammen oder Hals-Nasen-Ohren-Ärzte vorgenommen werden können.

Minderjährige Asylsuchende haben Anspruch auf Gesundheitsversorgung wie in Dänemark ansässige Kinder.

Asylsuchende werden in den ersten Wochen nach Ankunft in ihrer Unterkunft ärztlich untersucht. Dabei sollten sie angeben, ob gesundheitliche Probleme oder Erkrankungen vorliegen.

Personen ohne regulären Aufenthalt in Dänemark können sich in Kliniken behandeln lassen, die vom Dänischen Roten Kreuz, der Dänischen Flüchtlingshilfe und der Dänischen Ärztereinigung betrieben werden (siehe Adressen im Anhang).

Anerkannte Flüchtlinge haben Zugang zur nationalen Gesundheitsversorgung, sobald sie ihre CPR-Nummer erhalten haben und beim Einwohnermeldeamt registriert sind.

## Zugang zu Bildungseinrichtungen und Sprachkursen

In größeren Unterkünften für Asylsuchende befinden sich Kindergärten. Kinder zwischen drei und fünf Jahren können diese besuchen.

Die dänische Schulpflicht für Kinder im Alter von 6 bis 16 Jahren gilt auch für Asylsuchende. Nach ihrer Ankunft werden die Kinder meist zunächst in der Unterkunft für Asylsuchende unterrichtet. Später besuchen sie entweder eine spezielle Schule für Asylsuchende oder eine staatliche Schule vor Ort.

Für Personen über 18 Jahren werden in den Unterkünften Einführungskurse für Asylsuchende in dänischer Sprache, Kultur und Gesellschaft angeboten. Diese Kurse informieren auch über den dänischen Arbeitsmarkt und das Bildungssystem.

Über 18-Jährige schließen einen Vertrag mit der Unterkunft ab. Damit verpflichten sie sich, an Kursen wie zum Beispiel allgemeinen Berufsbildungskursen teilzunehmen. Außerdem verpflichten sie sich zu bestimmten Tätigkeiten, wie Reinigungsarbeiten in der Unterkunft oder Unterstützung im Büro und bei Reparaturen. Es besteht auch die Möglichkeit, sich für Praktika zu bewerben.

Für anerkannte Flüchtlinge werden in den Unterkünften Dänisch-Intensivkurse angeboten. Daran können sie teilnehmen, bis sie in ihre neue Wohnsitzgemeinde verlegt werden.

## Zugang zum Arbeitsmarkt

Asylsuchende haben zunächst keinen Zugang zum Arbeitsmarkt in Dänemark. Sechs Monate, nachdem sie Asyl beantragt haben, können sie eine Arbeitserlaubnis bei der dänischen Einwanderungsbehörde beantragen. Es wird nach den regulären Bestimmungen geprüft, ob der Asylsuchende und die Arbeitsstelle alle Voraussetzungen erfüllen. Wer ohne Erlaubnis eine Arbeit aufnimmt, kann mit einer Geld- oder Haftstrafe belegt werden.

Auf das Gehalt sind Arbeitsmarktabgaben und Lohnsteuern zu zahlen, die der Arbeitgeber einbehält. Häufig wird das Gehalt bar ausgezahlt, da es ohne CPR-Nummer schwierig ist, ein Bankkonto zu eröffnen.

Asylsuchende dürfen keine selbstständige Tätigkeit aufnehmen.

Anerkannte Flüchtlinge haben Zugang zum Arbeitsmarkt.

## Integrationsprogramm für anerkannte Flüchtlinge

Anerkannte Flüchtlinge werden einer Kommune zugewiesen, in der sie wohnen werden. Die Auswahl erfolgt aufgrund von Quoten, d.h. nach den bereits in einer Kommune lebenden Flüchtlingen. Auch die Chancen auf einen Arbeitsplatz und persönliche Umstände werden bei der Zuweisung berücksichtigt.

Flüchtlinge schließen mit der Kommune, der sie zugewiesen werden, einen Vertrag über das sogenannte Selbstversorgungs- und Rückkehrprogramm bzw. Einführungsprogramm (früher: Integrationsprogramm) ab. Das Programm läuft über ein Jahr, mit möglicher Verlängerung auf maximal fünf Jahre, und liegt in der Verantwortung der Kommune. Die Kommune vermittelt Wohnraum und unterstützt bei der Ersteinrichtung. Außerdem bekommen die Flüchtlinge Sprachunterricht und werden bei der Arbeitssuche unterstützt.

Flüchtlinge, die noch keine Arbeit gefunden haben, erhalten eine finanzielle Hilfe, Selbstversorgungs- oder Rückkehrhilfe bzw. Übergangsgeld genannt (*selvforsørgelses- og hjemrejseydelse oder overgangsydelse*). Diese beträgt weniger als die Hälfte der dänischen Sozialhilfe. Die Kommunen entscheiden selbst, ob sie zusätzliche Hilfen für öffentliche Verkehrsmittel und andere Ausgaben zahlen.

Familien mit Kindern können dänisches Kindergeld beantragen. Die Höhe ist nach Aufenthaltsdauer in Dänemark gestaffelt, so dass man in den ersten Jahren nicht den vollen Betrag erhält.

## **Besonders Schutzbedürftige (vulnerable Gruppen)**

Zu den besonders Schutzbedürftigen gehören Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, schwangere Frauen, behinderte Personen, ältere Personen, alleinerziehende Eltern mit minderjährigen Kindern. Auch Personen, welche Folter, Vergewaltigung oder anderen Formen schwerer psychischer, physischer oder sexueller Gewalt ausgesetzt waren, sowie Opfer von Menschenhandel gelten als besonders schutzbedürftig.

Da die Unterkünfte für Asylsuchende oft große Zentren sind, bieten sie nicht immer ausreichend Schutz für vulnerable Gruppen. Es gibt spezialisierte Unterkünfte für Kranke oder Personen, die aus anderen Gründen besondere Betreuung benötigen. Die Plätze dort sind allerdings begrenzt.

Im Falle einer Rücküberstellung besonders Schutzbedürftiger aus Deutschland erfolgt eine Meldung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) an die zuständige Dublin-Einheit in Dänemark. Darin wird über besondere Bedarfe hinsichtlich Unterbringung und medizinischer Versorgung informiert. Dies gilt zum Beispiel auch für Familien, die aufgrund von Gewalt in Familien getrennt überstellt werden und getrennt unterzubringen sind. Die Zuständigkeit der deutschen Behörden endet bei Ankunft im Zielland und geht auf die Behörden im Zielland über.

In der Praxis zeigt sich jedoch, dass die besonderen Bedarfe vor Ort nicht immer ausreichend berücksichtigt werden. Beraterinnen und Berater sollten bei kritischen Fällen wenn möglich Kontakt zu den überstellten Personen halten. Falls deren Bedarfe nach Ankunft nicht berücksichtigt werden, können sie gegebenenfalls aktiv werden und Hilfskontakte organisieren.

## Anhang: Wo finde ich Beratung und Unterstützung?

### Infomaterial über Dänemark für Geflüchtete in verschiedenen Sprachen

„**Film about asylum**“: Video der dänischen Einwanderungsbehörde über das Asylverfahren in 19 Sprachen: [www.nyidanmark.dk/en-GB](http://www.nyidanmark.dk/en-GB) > Words and concepts > Film about asylum <https://www.nyidanmark.dk/en-GB/Words-and-concepts/US/Asylum/Film-about-asylum>

„**The Asylum Procedure in Denmark**“: Broschüre der Dänischen Flüchtlingshilfe (Dansk Flygtningehjælp DFH) über das dänische Asylverfahren mit Zeichnungen und englischem Text: [https://asyl.drc.ngo/media/pyvmykpc/drc-booklet\\_web.pdf](https://asyl.drc.ngo/media/pyvmykpc/drc-booklet_web.pdf)

„**If Your Asylum Application Is Rejected...?**“: Broschüre der Dänischen Flüchtlingshilfe (Dansk Flygtningehjælp DFH) über das dänische Asylverfahren mit Zeichnungen und englischem Text: [https://asyl.drc.ngo/media/kqyp2nwu/rejected\\_booklet.pdf](https://asyl.drc.ngo/media/kqyp2nwu/rejected_booklet.pdf)

### Asylbehörde

#### Einwanderungsbehörde:

Udlændingestyrelsen/Danish Immigration Service  
Farimagsgade 51A  
DK-4700 Næstved  
Tel: +45 35 36 66 00  
E-Mail: [us@us.dk](mailto:us@us.dk)

Kontaktformular für individuelle Anfragen: [https://www.nyidanmark.dk/en-GB/Contact-us/Contact-the-Danish-Immigration-Service/Write-to-us-\(email\)](https://www.nyidanmark.dk/en-GB/Contact-us/Contact-the-Danish-Immigration-Service/Write-to-us-(email))

#### Berufungsausschuss für Flüchtlinge:

Flygtningenævnet/Refugee Appeals Board  
Adelgade 11-13  
K-1304 Copenhagen K  
Tel: +45 6198 3700  
E-Mail: [fln@fln.dk](mailto:fln@fln.dk)  
<http://www.fln.dk/>

## Kontakte / Beratungsangebote vor Ort

**DRC Dansk Flygtningehjælp (Dänische Flüchtlingshilfe/Danish Refugee Council)**

Borgergade 10

1300 København K

Tel: +45 3373 5000

E-Mail: [advice@drc.ngo](mailto:advice@drc.ngo) oder [return.advice@drc.ngo](mailto:return.advice@drc.ngo)

<https://asyl.drc.ngo/om-os/kontakt-drc-asyl/> Rechtsberatung, Rückkehrberatung,

Beratung für Inhaftierte

Ehrenamtlicher Dienst (Beratung zu Integration, Sozial- und psychosoziale Beratung):

<https://frivillig.drc.ngo/aktiviteter/oversigt-over-aktiviteter/frivilligradgivningen/>

### **Røde Kors (Dänisches Rotes Kreuz)**

Blegdamsvej 27

2100 København Ø

Tel: +45 35 25 92 00

E-Mail: [info@rodekors.dk](mailto:info@rodekors.dk)

[www.rodekors.dk](http://www.rodekors.dk)

Betreiber von Unterkünften für Asylsuchende, Bildungs- und Freizeitangebote,  
Gesundheitsversorgung

### **Trampoline House**

c/o Apostle Church

Saxogade 13

1662 København NV

Tel. +45 30 91 00 50 / +45 53 64 02 23 [www.trampolinehouse.dk](http://www.trampolinehouse.dk)

Beratung durch Psychologen und Ärzte, Sprachkurse, Freizeitaktivitäten

### **LGBT Asylum**

Tel: +45 71 52 33 97

E-Mail: [info@lgbtasyllum.dk](mailto:info@lgbtasyllum.dk)

[www.lgbtasyllum.dk/](http://www.lgbtasyllum.dk/)

Beratung für LGBT-Asylsuchende und -Flüchtlinge, regelmäßige Treffen, soziales  
Netzwerk

## Rechtsberatung

### **DRC Dansk Flygtningehjælp (Dänische Flüchtlingshilfe/Danish Refugee Council)**

Borgergade 10

1300 København K

Tel: +45 3373 5000

E-Mail: [advice@drc.ngo](mailto:advice@drc.ngo)

<https://asyl.drc.ngo/om-os/kontakt-drc-asyl/>

### **Refugees Welcome**

UNION

Nørre Allé 7,

2200 København N

Tel: +45 5055 8011

E-Mail: [kontakt@refugeeswelcome.dk](mailto:kontakt@refugeeswelcome.dk)

<https://refugeeswelcome.dk/>

Persönliche Beratung im Büro in Kopenhagen (dienstags 16-19 Uhr)

Beratung auch per E-Mail, Telefon oder Facebook-Chat:

<https://www.facebook.com/refugeeswelcomedenmark/>

## Gesundheitsversorgung und Beratung

### **Klinik für Personen ohne regulären Aufenthalt in Dänemark**

(Dänisches Rotes Kreuz, Dänische Flüchtlingshilfe, Dänische Ärztevereinigung)

Reventlowsgade 10

1651 København V

Montag, Mittwoch und Donnerstag 17-20 Uhr

Weitere Kliniken in Århus und Odense: Adressen unter <https://en.rodekors.dk/vores-arbejde/sundhedsklinikken>

E-Mail: [sandhestklinikken@rodekors.dk](mailto:sandhestklinikken@rodekors.dk)

Tel. +45 3171 6164

<https://en.rodekors.dk/vores-arbejde/sundhedsklinikken>

## Beratung zur Rückkehr ins Herkunftsland

### DRC Dansk Flygtningehjælp (Dänische Flüchtlingshilfe)

Borgergade 10

1300 København K

- persönliche Beratung in den Ausreisezentren Avnstrup (einmal wöchentlich) und Sjælsmark und Kærshovedgård (regelmäßig)
- auf Anfrage Beratung für inhaftierte Asylsuchende im Haftzentrum für Ausländer Ellebæk oder in dänischen Gefängnissen
- persönliche Beratung telefonisch unter Tel. 3373 5000 (montags bis freitags, 9-15 Uhr) oder per E-Mail [return.advice@drc.ngo](mailto:return.advice@drc.ngo)
- persönliche oder Videoberatung im Büro in Borgergade 10, Kopenhagen, nach Terminvereinbarung  
<https://www.asyl.drc.ngo/en/about-drc-asylum/contact-drc-asylum>

## Material und Quellen

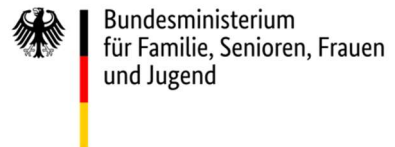
- Udlændingestyrelsen (Dänische Einwanderungsbehörde), Portal „New to Denmark“ [www.nyidanmark.dk](http://www.nyidanmark.dk)
- DRC Dansk Flygtningehjælp (Dänische Flüchtlingshilfe), <https://drc.ngo/>
- Udlændinge- og Integrationsministeriet (Einwanderungs- und Integrationsministerium), <https://www.uim.dk/>
- Refugees Welcome, <https://refugeeswelcome.dk/>, <http://refugees.dk>
- Røde Kors (Dänisches Rotes Kreuz), [www.rodekors.dk](http://www.rodekors.dk)



Herausgeber:

**Raphaelswerk e. V.**  
Adenauerallee 41  
20097 Hamburg  
Telefon: +49 40 248442-0

Gefördert durch:



Die aktuelle Publikation steht auf [www.raphaelswerk.de](http://www.raphaelswerk.de) zum Herunterladen bereit, Wir freuen uns, wenn Sie auf diese Seite des Raphaelswerk e.V. verlinken: <https://www.raphaelswerk.de/dublin>  
Hinweise und Rückmeldungen nehmen wir gern unter [dublin@raphaelswerk.de](mailto:dublin@raphaelswerk.de) entgegen.